

## Steuern

Alwin Baus

# Die Entfernungspauschale - ausgewählte Ergebnisse der Einkommensteuerstatistik 2001

Ein Beispiel für nicht nur steuerpolitisch interessante Informationen aus dem Datenmaterial der Einkommensteuerstatistik stellen die Angaben zur sogenannten Entfernungspauschale dar, da sie auch Einblicke in den berufsbedingten Individualverkehr gewähren. Im nachfolgenden zweiten Beitrag zur Einkommensteuerstatistik 2001 sollen entsprechende Ergebnisse für das Saarland vorgestellt werden.

### Einleitung

Die Kosten für den Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, die abhängig Beschäftigte über die sogenannte Entfernungspauschale steuermindernd gelten machen können, sind fiskalpolitisch von großer Bedeutung und deshalb ständig in Diskussion. So sind aktuell auch im Vertrag zur Bildung einer Großen Koalition zwischen CDU/CSU und SPD Kürzungen bei der steuerlichen Berücksichtigung der Wegekosten festgeschrieben worden.

In Auswertung des Einzelmaterials der Einkommensteuerstatistik 2001 sollen nachfolgend für das Saarland das steuerliche Gewicht der Fahrtkosten sowie das Ausmaß des berufsbedingten Verkehrs untersucht und dargestellt werden.

### Regelungsstand 2001

Für die Bemessung der Einkommensteuer sind die Nettoeinkünfte maßgeblich, d.h., die notwendigerweise mit der Einkunftserzielung verbundenen Kosten sind von den Bruttoeinkünften absetzbar. Bei den Gewinneinkunftsarten, das sind die

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft;
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb;
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit,

werden diese Kosten als Betriebsausgaben bezeichnet und als Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlasst sind, definiert. Bei den übrigen Überschusseinkunftsarten, also den

- Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit;
- Einkünften aus Kapitalvermögen;
- Einkünften aus Vermietung und Verpachtung;
- Sonstigen Einkünften,

wird von den Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen gesprochen, die unter dem Begriff "Werbungskosten" (WK) zusammengefasst werden.

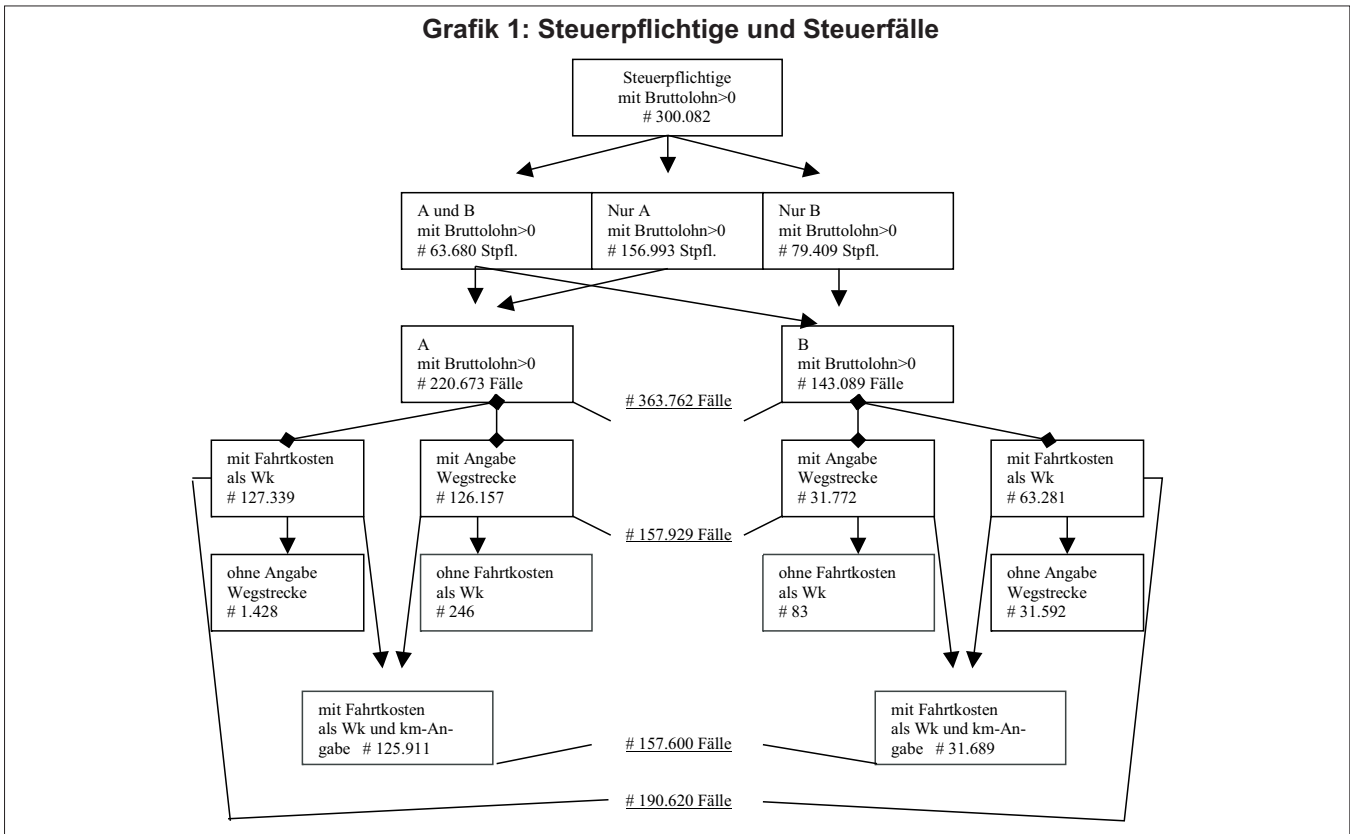
Für viele Einkunftsbezieher aus nichtselbständiger Arbeit, also Arbeitnehmer, gehören zu ihren Werbungskosten als wesentlicher Bestandteil die Wegekosten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz. Im Veranlagungsjahr 2001 galt die Regelung, dass für die ersten zehn Kilometer einfache Entfernung zwischen beiden Orten 0,70 DM pro Kilometer, für die darüber hinausgehende Strecke 0,80 DM je Kilometer als Werbungskosten absetzbar waren. Die Berechnung dieser Entfernungspauschale erfolgte unabhängig von der Wahl des eingesetzten Verkehrsmittels, wozu auch das Zufußgehen zu rechnen ist<sup>1)</sup>. Steuermindernd wirkte die Entfernungspauschale bei dem einzelnen Steuerpflichtigen allerdings tatsächlich nur, wenn damit zusammen mit den übrigen Werbungskosten der Betrag des sogenannten Arbeitnehmer-Pauschbetrages in Höhe von 2 000 DM überschritten wurde und erhöhte Werbungskosten geltend gemacht werden konnten.

### Ergebnisse 2001

Ausgangspunkt für die nachfolgenden Ausführungen sind die Steuerpflichtigen, die im Rahmen der Einkommensteueranmeldung 2001 einen positiven Bruttolohn aufwiesen. Der Datensatz der Einkommensteuerstatistik sieht pro Steuerpflichtigen die Eintragungen von zwei Steuerfällen (A und B) vor, wobei A für die (Ehe-)Männer und B für die (Ehe-)Frauen vorgesehen ist; demzufolge sind, außer bei zusammenveranlagten Eheleuten, je nach Geschlecht des Steuerpflichtigen entweder nur die Datenfelder für A oder nur für B belegt. Im Veranla-

1) Je nach Verkehrsmittel gab es aber unterschiedliche Höchstgrenzen für die Anerkennung; nur bei Pkw-Nutzung durfte die Entfernungspauschale den Betrag von 10 000 DM überschreiten. In Bezug auf die Entfernungspauschale von einer Steuervergünstigung zu sprechen, erscheint nur in den seltenen Fällen gerechtfertigt, in denen die tatsächlichen Wegekosten unter den steuerlich pauschal absetzbaren liegen.

Grafik 1: Steuerpflichtige und Steuerfälle



gungsjahr 2001 enthalten die knapp über 300 000 Datensätze der Steuerpflichtigen mit Bruttolohn die Angaben von insgesamt 363 762 Arbeitnehmern (A) und Arbeitnehmerinnen (B).

Nur etwas mehr als die Hälfte der Arbeitnehmer/-innen (52 %) machte Fahrtkosten als Werbungskosten geltend, wobei der Anteil bei den Männern (57 %) deutlich über dem bei den weiblichen Beschäftigten (44,2 %) liegt. Es kann daraus jedoch nicht geschlossen werden, dass allen übrigen Beschäftigten keine Fahrtkosten entstanden wären; vielmehr dürfte ein Großteil derer, die davon ausgingen, dass ihre Werbungskosten einschließlich Fahrtkosten den Arbeitnehmerpauschbetrag von 2 000 DM - umgerechnet 1 023 Euro - nicht übersteigen würden, auf die explizite Geltendmachung verzichtet haben<sup>2)</sup>. Die nachfolgend präsentierten Angaben sind deshalb zumindest für den Kurzstreckenbereich nicht repräsentativ und stellen Mindestwerte dar.

Ein krasser geschlechtsspezifischer Unterschied zeigt sich hinsichtlich der Art, wie die Wegekosten gegenüber dem Finanzamt belegt werden: während bei den Männern ganz überwiegend die Fahrtkosten auf der Angabe der Wegstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte beruhen, trifft dies bei den Frauen nur in der Hälfte der Fälle zu. Dies lässt vermuten, dass von den Arbeitnehmerinnen in viel stärkerem Umfang öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden - die entsprechenden Fahr-

karten belegen auch ohne Entfernungsangabe die Fahrtkosten - als von ihren männlichen Kollegen. In den Fällen, wo trotz Angabe der Wegstrecke keine Werbungskosten anerkannt wurden, war der vom Arbeitgeber gezahlte Fahrkostenersatz zu hoch.

Die Werbungskosten der Arbeitnehmer/-innen summierten sich im Veranlagungsjahr auf 696,5 Mio. Euro, das sind im Schnitt 1 915 Euro pro Fall. Bei 356,9 Mio. Euro und damit bei über der Hälfte (51,2 %) handelte es sich dabei um geltend gemachte Fahrtkosten. Betrachtet man nur die rund 191 000 Bruttolohnempfänger, die Fahrtkosten explizit geltend gemacht haben, so ergeben sich für diese Werbungskosten von insgesamt 498,6 Mio. Euro; 71,6 Prozent davon machen die Kosten für den Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte aus. Durchschnittlich errechneten sich 1 872 Euro Fahrt- als Werbungskosten, 1 963 Euro für die Männer und 1 690 Euro für die Frauen.

Wie oben vermutet, wurden Fahrtkosten in erster Linie von den Steuerpflichtigen gesondert geltend gemacht, die dadurch erhöhte, d.h., über dem Pauschbetrag liegende, Werbungskosten belegen konnten. Bei rund 170 000 Arbeitnehmer/-innen war dies der Fall, wobei der entsprechende Anteil bei den männlichen Beschäftigten mit 91,5 Prozent deutlich über dem der weiblichen mit 84,7 Prozent lag. Bei fast 80 Prozent von ih-

2) Bei angenommenen 180 Arbeitstagen müssen immerhin täglich mehr als 15 km einfache Entfernung zurückgelegt werden, damit die Entfernungspauschale den Arbeitnehmer-Pauschbetrag übersteigt.

nen überschritten alleine schon die Fahrtkosten den Pauschalbetrag von 2 000 DM.

Die Gesamtzahl der von den rund 158 000 Arbeitnehmern jeweils angegebenen Kilometer für die einfache Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte multipliziert mit den entsprechenden Arbeitstagen ergibt für 2001 eine Summe von 798,6 Mio. km, hin und zurück also eine Gesamtkilometerleistung von rund 1,6 Mrd. km. Im Durchschnitt sind dies 10 114 Jahreskilometer pro Arbeitnehmer/-in, bei den Männern mit 10 520 km deutlich mehr als bei den Frauen mit 8 499 km. 1,45 Mrd. km - das sind fast 91 Prozent - wurden mit dem Pkw zurückgelegt, wobei es hier nur geringe Unterschiede zwischen den Geschlechtern - 91,3 Prozent bzw. 89,5 Prozent - gibt.

Bei wechselnden Arbeitsstätten kann der Steuerpflichtige die verschiedenen Strecken aufzeichnen, im Antragsformular sind vier Eintragungen vorgesehen. Auf die erste Eintragung entfallen 740,9 Mio. km (einfache Entfernung) oder fast 93 Prozent der angegebenen Kilometer. Nur bei vergleichsweise wenigen (0,5 %) der Steuerfälle lässt sich aus der Gleichheit der jeweils angegebenen Arbeitstage darauf schließen, dass sie regelmäßig mehrere Arbeitsstätten anfahren. Bezieht man - jeweils für die erste Eintragung - die Jahreskilometer auf die Summe der Arbeitstage ergibt sich ein Wert von 21,3 km einfache Entfernung pro Tag; bei den Arbeitnehmern sind es im Mittel 22,1 km, bei den Arbeitnehmerinnen 18,2 km.

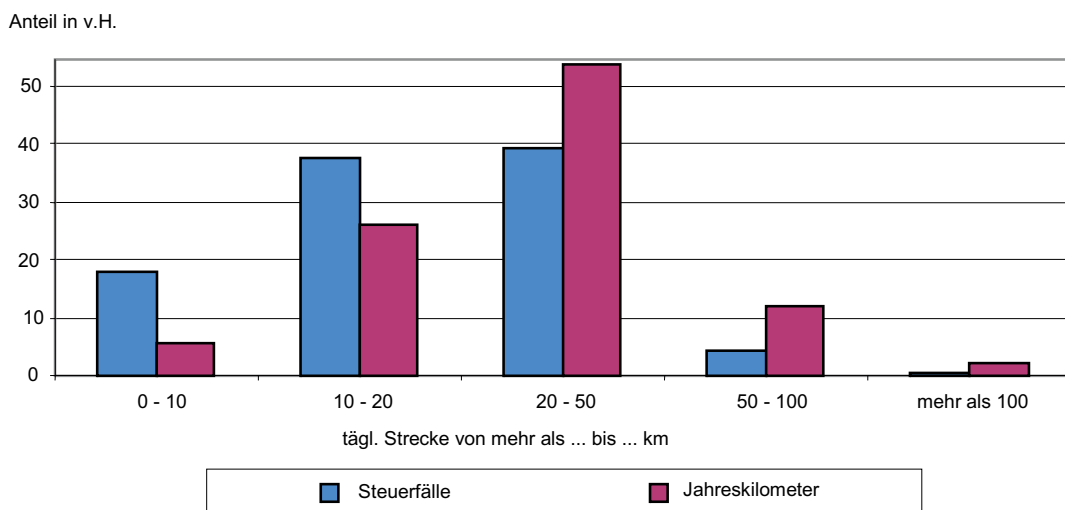
Die nachfolgenden Angaben gründen auf den Ersteintragungen von Arbeitnehmer/-innen, die mindestens an 180 Tagen im Jahr die Arbeitsstelle aufgesucht haben; insgesamt sind es rund 150 000 Fälle - sie stellen 79,2 Prozent der Fälle mit Kilometerangabe dar und vereinigen 638 Mio. km (einfache Entfernung) bzw. 79,9 Prozent der Gesamtkilometer auf sich.

Auch wenn, wie oben erwähnt, die Gefahr der Untererfassung im Kurzstreckenbereich besonders groß sein dürfte, er-

gibt sich für immerhin noch 18 Prozent der ausgewählten Arbeitnehmer/-innen eine tägliche einfache Strecke von der Wohnung zum Arbeitsort von nicht mehr als 10 km. Mit einem Anteil von 38 bzw. 39,2 Prozent sind die beiden darüber liegenden Kilometergrößenklassen am stärksten besetzt; auf die Arbeitnehmer mit 20 - 50 km einfache Entfernung täglich entfallen über die Hälfte der gesamten Kilometerleistung (54,2%). Wie die oben errechneten Durchschnittswerte erwarten lassen, sind die beiden unteren Intervalle bei den weiblichen Beschäftigten stärker, die oberen dafür schwächer besetzt als bei den Männern. Entfernungen von über 200 km einfache Strecke täglich bilden die Ausnahme; bei den Männern sind es ein Dutzend, die regelmäßig so weit fahren, wobei der Spitzenreiter über 270 km tagtäglich - allerdings nicht per Pkw - zurücklegen muss. Die weiteste tägliche Pkw-Strecke liegt bei etwas über 240 km; bei den Frauen wird die 200 km-Grenze nur in einem Fall - knapp und ohne Pkw - überschritten.

Hätte die jetzt im Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD für 2006 beschlossene Anerkennung von Fahrtkosten als Werbungskosten erst ab dem 20. Kilometer bereits 2001 gegolten, hätte über die Hälfte (die 56 % in den beiden ersten Intervallen) der oben ausgewählten Arbeitnehmer/-innen keine Fahrtkosten mehr als Werbungskosten geltend machen können. Für viele von ihnen, aber auch in der darüberliegenden Kilometergrößenklasse, hätte dies bedeutet, dass die Werbungskosten nicht mehr den Pauschalbetrag (ab 2002: 1 044 Euro) übersteigen. Ob bzw. in welchem Ausmaß die Neuregelung bei dem einzelnen steuererhöhend wirkt, hängt also - abgesehen vom individuellen Steuersatz - davon ab, inwieweit ohne die ersten 20 km der Pauschalbetrag nicht mehr überschritten und keine erhöhte Werbungskosten mehr geltend gemacht werden können. Mit der Wegstrecke nimmt daher die so bewirkte Steuerbelastung zu. Dazu ein Beispiel: zwei Ar-

**Grafik 2: Steuerfälle und Jahreskilometer nach Kilometer-Klassen**



beitnehmer legen jeweils an 200 Tagen eine einfache Wegstrecke von a) 20 km bzw. b) 40 km bis zu ihrem Arbeitsplatz zurück und haben keine sonstigen Werbungskosten. Bisher konnten sie über die Entfernungspauschale (0,3 Euro pro km und Tag) a) 1 200 Euro bzw. b) 2 400 Euro steuermindernd geltend machen. Nach der Neuregelung werden bei a) keine Fahrtkosten, sondern nur noch der Pauschalbetrag von 1 044 Euro, also 156 Euro weniger als bisher, abgesetzt werden können; bei b) werden sich zwar weiterhin noch erhöhte Werbungskosten ergeben, mit 1 200 Euro wird dies jedoch nur noch die Hälfte des bisherigen Betrages sein.

### Ausblick

Das Steuergeheimnis und der strenge statistische Datenschutz verhindern bisher meist, dass das nicht nur finanz-

wissenschaftlich interessante Datenmaterial der Einkommensteuerstatistik für Analysen genutzt werden kann. Um diese brachliegenden Informationen der Wissenschaft ohne Beeinträchtigung des Datenschutzes für den einzelnen Steuerpflichtigen verfügbar zu machen, ist die Statistik dabei, sogenannte Scientific Use Files zu schaffen. Durch Verdichtung der Daten u.a. durch die Zusammenfassung mehrerer Merkmalsausprägungen - z.B. Geburtsjahrgänge - oder das Weglassen bestimmter Merkmale - z.B. Wohnsitzland - findet dabei eine faktische Anonymisierung statt, was bedeutet, dass nach Stand der Technik mit vertretbarem Aufwand die Reidentifikation eines Steuerpflichtigen ausgeschlossen ist.

Da eine grundlegende Vereinfachung des Einkommensteuerrechts, die vom Bürger nur noch wenige Angaben verlangt, bis auf weiteres verschoben scheint, dürften auch künftige Einkommensteuerdaten attraktiv und interessant für viele Wissenschaftsgebiete bleiben.